



AELF-FU • Jahnstraße 7 • 90763 Fürth
AELF-FU • Rothenburger Str. 34 • 97215 Uffenheim

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
28.06.2024

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
L2.2 4611-48-7
L2.2 4612-56-5

Name

██████████

Telefon

09842 208-██████████

Uffenheim, 26.07.2024

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Illesheim und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Illesheim-Nord“; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim nimmt zu oben aufgeführten Planungen wie folgt Stellung:

Landwirtschaftliche Belange sind in den Planungen in einer Mehrzahl an Fällen betroffen – insbesondere durch die Inanspruchnahme von etwa 7,9 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Dieser Flächenverlust führt zu einer Schwächung der Leistungsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten der rund um das Plangebiet ansässigen Landwirtschaftsbetriebe. Der Wettbewerbsdruck um den knappen Faktor Boden nimmt weiter zu und die Situation auf dem Kauf- und Pachtmarkt verschärft sich zusehends. Dementsprechend ist die Inanspruchnahme von Anbauflächen im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Dazu verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und das erklärte politische Ziel, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern. Weiterhin wird unter Punkt 6.2.3.5 im Regionalplan 8 für die Region Westmittelfranken festgehalten, dass im Allgemeinen Flächen mit einer Bodenwertzahl von mindestens 40 nach Möglichkeit nicht für andere Nutzungen vorzusehen sind. Die Bodenbonitäten (Bodenzahlen zw. 44 u. 58) des gesamten Plangebietes liegen über diesem Richtwert.

Folglich bestehen seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim Bedenken gegenüber einer Umwidmung der Landwirtschaftsflächen zum Zwecke der Energieerzeugung.

Seite 1 von 4

Grundsätzlich sollte erwogen werden, ob eine Mehrfachnutzung der Anlage (z. B. Agri-Photovoltaik) am vorgesehenen Standort möglich wäre. Hierdurch könnte der Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Fläche verringert werden.

Der Flächenverlust für die Landwirtschaft entsteht aber nicht nur durch die eigentliche Bebauung mit der Freiflächenanlage, sondern auch durch die Inanspruchnahme von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen. Laut Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf vom 10.06.2024 beträgt der rechnerisch ermittelte naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf nach Abzug der anrechenbaren Vermeidungsmaßnahmen i. H. v. 20 % 92.182 Wertpunkte (WP). Zum Ausgleich dieses Bedarfes wurden innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Fläche von insgesamt ca. 6.777 m² verschiedene Ausgleichsmaßnahmen (A1 - Ansaat Wiesenfläche und A2 - Ansaat Krautsaum) festgesetzt. Die Vorgehensweise zur Erbringung eines planinternen Ausgleichs wird seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim gegenüber der Festsetzung externer Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich bevorzugt. Allerdings reichen die geplanten internen Kompensationsmaßnahmen im vorliegenden Fall nicht aus, um den gesamten Ausgleichsbedarf für den naturschutzrechtlichen Eingriff zu decken – weitere 51.520 WP verbleiben. Bei einer etwaigen Deckung dieses verbleibenden Ausgleichsbedarfes durch planexterne Kompensationsflächen sei darauf hingewiesen, dass bei der Flächenauswahl in jedem Fall auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. So gilt nach § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG):

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Grundstücke mit überdurchschnittlicher Bodenbonität und damit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sind demzufolge nicht für Kompensationsmaßnahmen heranzuziehen, könnten u. U. jedoch als Tauschflächen für geeignete Flurstücke angeboten werden. In jedem Fall sollten zunächst alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgeschöpft werden (z. B. Minimierungsmaßnahmen, multifunktionaler Ausgleich, Entsiegelungsmaßnahmen, sonstige Rückbaumaßnahmen oder Aufwertungsmaßnahmen auf bereits vorhandenen Ausgleichs- und Biotopflächen). Eine Überkompensation ist dringlichst zu vermeiden. Dazu verweisen wir auf den im September 2023 zwischen der Bayerischen Staatsregierung und dem Bayerischen Bauernverband geschlossenen Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern, welcher perspektivisch vorsieht, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen, welche per se einen ökologischen und nachhaltigen Mehrwert mit sich bringen, gänzlich von einer naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernis freigestellt werden sollen.

Die vorangehend genannten Hinweise gelten gleichwohl für die laut den Planungsunterlagen noch ausstehenden Endfeststellungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Sollten bspw. im Falle eines Nachweises von Feldvögelrevieren artenschutzrechtliche Kompensationserfordernisse bestehen, empfehlen wir die Kombination dieser mit den nach Naturschutzaspekten erforderlichen Ausgleichsflächen (= multifunktionaler Ausgleich).

Sollte bei Realisierung des Vorhabens eine Beweidung des PV-Sondergebietes mit z. B. Schafen vorgesehen werden, empfehlen wir einen sachgemäßen Grundschutz vor dem Wolf (vollständige Geschlossenheit, Elektrifizierung, keine Durchschlupfmöglichkeiten für den Wolf). Nähere Informationen hierzu liefert u. a. das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zur wolfsabweisenden Zäunung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 02.02.2024 (vgl. UMS mit dem Zeichen 62e-U8645.0-2028/36-55).

In Bezug auf die Erreichbarkeit von Flurstücken, die an das Ausweisungsgebiet des Bebauungsplans angrenzen sei zu erwähnen, dass diese auch während der Bauphase für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen erreicht werden können müssen. Sollte das Wegenetz durch Baufahrzeuge beschädigt werden, ist dieses wieder instand zu setzen. Evtl. erforderliche Baustraßen auf Acker- und Grünlandflächen sind rückstandslos zu beseitigen. Jedwede Bodenverdichtungen im Rahmen der Bautätigkeit sind mittels geeigneter Vorsorgemaßnahmen zu vermeiden.

Nach Beendigung der Vertragslaufzeit bzw. Einstellung der Stromerzeugung sollte für den Betreiber der Anlage eine Rückbauverpflichtung mit Rekultivierung der Fläche (im Sinne des Bodenschutzgesetzes) vereinbart werden, um eine landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den ursprünglichen Ausgangsbedingungen zu ermöglichen. Das heißt, nach Nutzungsende ist der vollständige Rückbau aller Anlagenteile, einschließlich ihrer Fundamente, der Umzäunung, aller Anpflanzungen (bspw. Eingrünung) und schließlich auch des Pflanzenbestandes unter den PV-Modulen vorzunehmen. Das freigemachte Baufeld ist nach Nutzungsende und vor Aufhebung des Bebauungsplanes flächendeckend zu lockern bzw. umzubereiten, sodass die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche möglich ist.

Ein Schad- und Gefahrstoffeintrag auf den Flächen muss vermieden werden. Wir verweisen hierzu auf die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für die bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 10.12.2021.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass durch landwirtschaftlichen Verkehr und die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke ausgehende Emissionen – insbesondere in Form von Staub – auftreten können und diese im Plangebiet zu dulden sind. Im näheren Umfeld der Freiflächenphotovoltaik befinden sich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, auf denen durch die ortsübliche Bewirtschaftung Staubentwicklung entstehen kann. Daraus evtl. entstehende Staubablagerungen auf den Modulen sind durch den Anlagenbetreiber entschädigungslos hinzunehmen. Im Extremfall können auch Steinschläge durch rotierende Maschinen nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig darf die Bewirtschaftung der umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke durch die Baumaßnahme keinesfalls beeinträchtigt werden.

Sollten im Rahmen der weiteren Planung zusätzliche (Ausgleichs-) Maßnahmen im Wald oder auf landwirtschaftlicher Nutzfläche vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen und uns im Zuge der weiteren Verfahrensschritte zu hören.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Gudrun Doll
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
610-03/3.09	28.06.2024	P-2024-3136-1_S2	18.07.2024

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Illesheim, Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim: Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 Sondergebiet "Solarpark Illesheim-Nord"
und 1. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Plangebiet sind derzeit keine Bodendenkmäler bekannt, jedoch zeichnet sich diese durch eine ähnliche topographische Lage wie die Bodendenkmäler im Umfeld (z. B. D-5-6528-0212 - *Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, darunter der Latènezeit sowie Wüstung des Mittelalter*; D-5-6528-0208 - *Wüst gefallene Siedlung des Hoch- und Spätmittelalters*), die sich alle am Niederungsbereich der Rannach entlang reihen. Obgleich die Hangneigung eher gegen eine Siedlungsgunst und Bewirtschaftungseignung sprechen, sind hier dennoch bisher unerkannte

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE

Dienststelle München:
Hofgraben 4
80539 München
Postfach 10 02 03
80076 München

Tel.: 089 2114-0
Fax: 089 2114-300

www.blfd.bayern.de

Bayerische Landesbank München
IBAN DE75 7005 0000 0001 1903 15
BIC BYLADEMM

Bodendenkmäler aufgrund der o.g. Kriterien zu vermuten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.

Mit dem Hinweis auf die Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG sind die Belange der Bodendenkmalpflege daher nicht ausreichend berücksichtigt.

Wir bitten Sie jedoch folgenden Text auch auf dem Lageplan (s. Ziffer 1 der nachrichtlichen Übernahmen) zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Zur Klärung bzw. Feststellung vermuteter Bodendenkmäler wird zunächst der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge, etwa für Leitungsgräben oder zur Fundamentierung technischer Gebäude, unter Aufsicht einer archäologisch oder grabungstechnisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt. Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, vorhandene oder festgestellte Bodendenkmäler durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss eine wissenschaftliche Untersuchung, Dokumentation und Bergung (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG.

- Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl. https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_runds_chreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf).
- **Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.** Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de). Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



BUND Naturschutz e. V. · Bamberger Str. 24 · 91413 Neustadt/Aisch

Härtfelder Ingenieurstechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

g.doll@haertfelder-it.de

Neustadt/Aisch, den 29.7.2024

Gemeinde Illesheim und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.5 „Solarpark Illesheim-Nord“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach
§ 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Informationen zu o.g. Verfahren. Wir nehmen wie folgt
Stellung:

Grundsätzlich priorisiert der BN Photovoltaik auf Dächern, an Fassaden und technischen
Infrastrukturen. Photovoltaikanlagen auf dem Dach haben von allen Formen der Erneuerbaren
Energien die mit Abstand geringsten Auswirkungen auf die Biodiversität, auf andere
Landnutzungen und das Landschaftsbild. Das Potential der Photovoltaik auf Dächern und an
Gebäuden ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen können bei richtiger Planung und Pflege einen zusätzlichen
Gewinn für die Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen
Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein. Für die Beschleunigung der
Energiewende hin zu treibhausgasfreier Energieversorgung sind sie wichtig und unverzichtbar.
Um eine positive Wirkung auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erreichen, sind bestimmte Vorgaben
wichtig. Dazu gehört der Abstand der Modulreihen. In der vorliegenden Planung findet sich dazu
nur der Hinweis über die GRZ von 0,8. Damit scheint der Abstand der Modulreihen doch relativ
eng zu sein.

Welche Nutzungsformen für die Flächen dazwischen geplant sind, scheint noch ungeklärt zu
sein. Allerdings beeinflusst der Abstand zwischen den Modulreihen diese zukünftige
Nutzungsform. Daher sollte dies genauer beschrieben und angepasst werden.

Leider finden wir in der Planzeichnung keinen Eintrag zur Baugrenze. Dies wäre noch zu
ergänzen.



Wir begrüßen die Regelungen zum Zaunabstand vom Boden, zur (Nicht-)Beleuchtung, zur Anlage der inneren Erschließungswege.

Bei einer Begehung der Fläche ist aufgefallen, dass sich dort seltene Ackerwildkräuter befinden. Am nördlichen Rand der überplanten Fläche hin zum Grünweg entlang der Rannach fanden sich u.a. der niederliegende Krähenfuß (*Lepidium coronopus*) und Ackerleimkraut (*Silene noctiflora*), beides gefährdete Ackerwildkräuter.

Nachdem mit dem Bau der Photovoltaik die Ackernutzung beendet wird, wäre es gut, wenn bei den Ausgleichsflächen, hier speziell A2, der Schutz dieser gefährdeten Ackerwildkräuter berücksichtigt wird. Hier könnte an Stelle des vorgeschlagenen Krautsaumes ein Saum für Ackerwildkräuter entwickelt werden, der jährlich einer Bodenbearbeitung bedarf. Nachdem an den Rändern der überplanten Fläche Feldwege angrenzen, müsste hier eine einfache Bodenbearbeitung wie Gruppieren möglich sein.

Für die Ausgleichsfläche A1 wäre die geplante Wiesenfläche sinnvoll, weil sie verhindert, dass Sedimente ins Bachbett der Rannach gelangen. Eine Mahd dieser A1-Fläche sollte zeitversetzt zur Mahd der Fläche unter/zwischen den Modulen erfolgen, damit stehen dann wechselnd Blüten für Insekten zur Verfügung.

Die Rannach fließt nördlich hinter dem Grünweg vorbei. Für die Rannach gibt es im Rahmen des Umsetzungskonzepts „Hydromorphologische Maßnahmen“ nach EG-WRRL für den FWK 2_F067 (Aisch bis Einmündung Rannach mit Nebengewässern und Linkenbach) einen Vorhabensplan des Wasserwirtschaftsamts Ansbach. Zwar sind für den konkreten Abschnitt nördlich der geplanten PV-Freiflächenanlage keine konkreten Planungen aufgeführt. Allerdings könnten auch hier Verbesserungen der Hydromorphologie und Renaturierungen im Uferbereich erfolgen. Daher ist es sinnvoll, mit den vorliegenden Planungen auch für die Rannach Platz zu berücksichtigen und evtl. 10 m weiter Abstand vom Gewässer zu nehmen. Nachdem noch nicht geklärt ist, ob unter der Stromleitung Module aufgestellt werden können, würde damit evtl. dieser Nutzungskonflikt etwas entzerrt.

Außerdem befindet sich in diesem Bereich in der Rannach auch ein Biberdamm. An diesem werden Absenkungen vorgenommen. Auch diese Problematik könnte mit einer Vitalisierung der Rannach gelöst werden.

Weiter wurden beim Bau der Radwegbrücke über die Rannach Bachmuscheln im Bachbett gefunden. Die Bachmuschel ist eine besonders und streng geschützte Art nach dem Bundesartenschutzgesetz. Sie steht als „vom Aussterben bedroht“ auf der Roten Liste Bayern. Auch §24 AVBayFiG verweist auf den Schutz und die Lebensraumansprüche der Bachmuschel. Weiter steht sie nach Anhang II und Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) unter Schutz. Bachmuscheln brauchen durchgängige Fließgewässer, weil sie auf bestimmte Fischarten für ihre Vermehrung angewiesen sind. Weitere Gefährdungen für die Bachmuscheln bestehen durch den Eintrag von Sedimenten in den Bach, diese setzen das Bachbett zu und verringern die Sauerstoffversorgung im Untergrund. Weiter verschlechtern die mit den Sedimenten verbundenen Düngemittel und Pflanzenschutzmittel die Wasserqualität, worunter die Bachmuschel dann leidet.

Daher beantragen wir, die Planung am nördlichen Rand zu ändern und den Abstand zum Gewässer zu vergrößern.



Zu weiteren artenschutzrechtlichen Aspekten können wir uns erst nach Vorliegen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung äußern.

Die geplante PV-Freiflächenanlage liegt im Talraum der Rannach. Zur Beachtung des Schutzgutes Boden ist sicherzustellen, dass von den Modulständern keine Gefahr für den Boden ausgeht. Üblicherweise sind die Ramppfosten verzinkt, bei feuchtem Boden besteht bei bestimmten Bodenarten die Gefahr, dass Zinkionen in den Boden übergehen. Daher sollte dieses Problem bei der Behandlung des Schutzgutes Boden mit abgearbeitet werden.

Nachdem für das nördliche Drittel des Plangebietes Wassererosionsgefahr besteht, sehen wir es als sinnvoll an, hier mehr Abstand von der Rannach mit einzuplanen und diese Fläche vor dem Aufbau der Module auch einzusäen, um den Boden zu binden. Zwar wird bei den Bauarbeiten ein Teil der Einsaat beschädigt, dies kann aber mit einer Nachsaat leicht behoben werden.

Weiter beantragen wir für alle Flächen ein Verbot des Mulchens aufzunehmen.

Für ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Per Mail an:

g.doll@haertfelder-it.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon/Telefax	E-Mail	Datum
VI-0922-24-BBP	██████████	0228 5504-████	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	22.08.2024

Betreff: 1. Änderung FNP Gemeinde Illesheim und Vorhabenbezogener BBP Nr. 5 „Solarpark Illesheim-Nord“
hier: Stellungnahme der Bundeswehr
Bezug: Ihr Schreiben vom 28.06.2024; Ihr Zeichen: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 28. Juni 2024 (Bezug) beteiligten Sie mich an der Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (BBP) Nr. 5 „Solarpark Illesheim-Nord“ der Gemeinde Illesheim und baten um meine Stellungnahme.

Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Durch die Vorhaben Aufstellung der 1. Änderung des FNP „Solarpark und des Vorhabenbezogenen BBP Nr. 5 „Solarpark Illesheim-Nord“ werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt.

Die zur Prüfung vorgelegte Mittel-Koordinate liegt ca. 1900 m nordöstlich des Flugplatzbezugspunktes, innerhalb der lateralen Grenzen des Bau-schutzbereiches gemäß § 12 in Verbindung mit § 13 LuftVG, Sektors II des Flugplatzes ILLESHEIM.

Ziel ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Photovoltaikanlage darf den Luftverkehr nicht blenden. Daher ist ein Blendgutachten vorzulegen welches den Nachweis erbringt, dass die Photovoltaikanlage den Flugverkehr am Flugplatz Illesheim nicht blendet.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA 13

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0
Fax +49 (0) 228 5504-
895763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



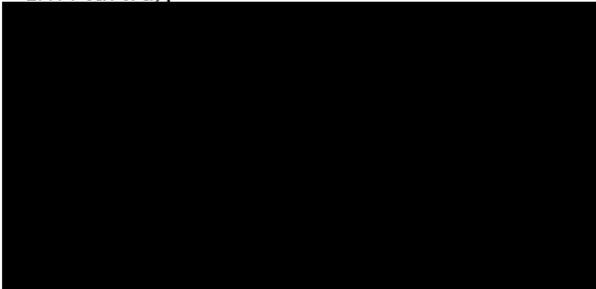
BUNDESWEHR

Ich stimme dem Vorhaben Aufstellung der 1. Änderung des FNP „und des Vorhabenbezogenen BBP Nr. 5 „Solarpark Illesheim-Nord“ der Gemeinde Illesheim aus militärischer Sicht zunächst nicht zu.

Sollte mir ein Blendgutachten (für den Luftverkehr) vorgelegt werden, welches eine Blendwirkung für den Flugverkehr ausschließt, so kann ich meine spätere Zustimmung in Aussicht stellen.

Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren unter Angabe meines o.a. Aktenzeichens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Rudolphstraße 28, 90489 Nürnberg

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Frau Gudrun Doll
Eisenbahnstr. 1
91438 Bad Windsheim

per Email an:
g.doll@haertfelder-it.de

SPARTE	Verwaltungsaufgaben
GESCHÄFTSZEICHEN	MCVA.- 0021/8 E 6.8 (12) - 1106
ANSPRECHPARTNER	██████████
BESUCHERADRESSE	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Rudolphstraße 28 90489 Nürnberg
TEL	+49 (0) 911 99261 - ██████████ (oder -0)
FAX	+49 (0) 911 99261 - 185
E-MAIL	██████████@bundesimmobilien.de
INTERNET	www.bundesimmobilien.de

DATUM 15.07.2024

EINGANG 19. JULI 2024

**US-Flugplatz Illesheim und US-Standortübungsplatz Oberdachstetten
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Illesheim-Nord“**

Sehr geehrte Frau Doll,

I.

die Gemeinde Illesheim beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Solarpark Illesheim-Nord“. Zu dem Aufstellungsverfahren findet derzeit die öffentliche Auslegung der Entwürfe von 10.06.2024 gem. § 3 Abs. 1 BauGB bis einschließlich 02.08.2024 statt. Als Trägerin öffentlicher Belange wird wie folgt Stellung genommen und um Berücksichtigung der Belange der Verteidigung im Hinblick auf den benachbarten US-Flugplatz Illesheim sowie den US-Standortübungsplatz Oberdachstetten (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB) gebeten.

II.

Der zu beurteilende Bebauungsplan berührt nach Prüfung der veröffentlichten Unterlagen die Belange der Verteidigung im Hinblick auf die benachbarte Verteidigungsliegenschaft. Die Entfernung des Baugebiets von der süd-östlichen Grenze des US-Flugplatzes beträgt ca. 0,8 km, die Entfernung zum US-Standortübungsplatz Oberdachstetten beträgt ca. 5 km. Von dem US-Flugplatz sowie vom US-Standortübungsplatz gehen bekanntlich Emissionen aus, insbesondere Flug- und Schießlärm, Staub und Erschütterungen, die zwangsläufig zu

Belastungen der Bevölkerung und der Umwelt führen. Daher ist diesen bestehenden Verteidigungsliegenschaften bei jeder baulichen Entwicklung durch Bauleitpläne in der Weise Rechnung zu tragen, dass einerseits der Verteidigungszweck nicht beeinträchtigt wird und andererseits die Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung nicht gefährdet werden. Ob deshalb im Einzelfall Immissionsschutzvorkehrungen zu treffen sind, liegt nach dem Abwägungsgebot des Baugesetzbuches in Ihrem Verantwortungsbereich.

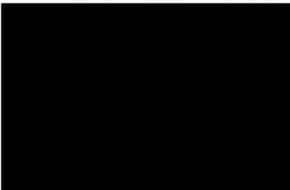
Die US-Streitkräfte sind aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung nicht verpflichtet, den militärischen Übungsbetrieb zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einzuschränken. Beschwerden und/oder Ersatzansprüche der Bauherren und Betreiber der Flächenphotovoltaikanlage können deshalb weder vom Bund/der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben noch vom Betreiber der Verteidigungsliegenschaften anerkannt werden. Die militärische Entwicklung der Verteidigungsliegenschaften kann auch nicht vorhergesehen werden. Es gehört zu meinen Aufgaben, einer Entwicklung entgegenzuwirken, bei der die US-Streitkräfte in die Rolle eines Störers gedrängt werden.

III.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird daher aus der Sicht der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben um die Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Verteidigungsliegenschaft im normativen Teil des Bebauungsplanes gebeten, indem ein Hinweis auf die Emissionen aus dem Truppenübungsplatz erfolgt und dass diese entschädigungslos zu dulden sind.

Desweiteren rege ich an, das Luftfahrtamt der Bundeswehr (Flughafenstr. 1, Luftwaffenkasernen WAHN, 51147 Köln) als weiteren Träger öffentlicher Belange in jedem Fall zu beteiligen und mich über das weitere Verfahren zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen





LBV | Humboldtstraße 98 | 90459 Nürnberg

Gemeinde Illesheim
Hauptstr. 39
91471 Illesheim

info@illesheim.de

**LBV - Landesbund für Vogel-
und Naturschutz in Bayern**
Bezirksgeschäftsstelle Mittelfranken
Humboldtstraße 98
90459 Nürnberg
Telefon: 0911 / 45 47 37
mittelfranken@lbv.de |
mittelfranken.lbv.de

Dr. Ralf Edler
Bezirksgeschäftsstellenleitung
E-Mail: [REDACTED]@lbv.de
Mobil: [REDACTED]

25.07.2024

Betrifft: 1. FNP-Änderung Illesheim und VBP Nr. 9 Solarpark Illesheim-Nord

Sehr geehrte Damen und Herren,

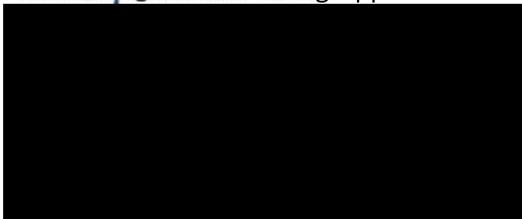
vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Grundsätzlich steht der *LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern* dem Vorhaben im Rahmen der Energiewende offen gegenüber.

Leider liegt zum derzeitigen Stand des Planungsverfahrens die notwendige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) noch nicht vor. Als Fachverband im Arten- und Naturschutz fehlen uns hier wichtige Informationen, um eine abschließende Beurteilung der Vorhaben vorzunehmen.

Weitere Stellungnahmen im Verfahrensverlauf behalten wir uns daher vor.

Im Auftrag der LBV-Kreisgruppe Neustadt a. d. Aisch.



Seite 1 von 1

Gudrun Doll

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@kreis-nea.de>
Gesendet: Donnerstag, 1. August 2024 12:47
An: Gudrun Doll
Betreff: AW: Frühz. Beteiligung 1. FNP-Änderung Illesheim und VBP Nr. 9 Solarpark Illesheim-Nord

Sehr geehrte Frau Doll, sehr geehrte Damen und Herren,
zur o.a. Bauleitplanung nehmen wir nach hausinterner Fachstellenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB nachfolgend Stellung:

I. Änderung FNP

Keine Einwände

II. VBP Nr. 9 „Solarpark Illesheim Nord“

1. Baurecht

Keine Einwände

2. Technischer Immissionsschutz

Beim Betrieb einer Photovoltaikanlage ist im Regelfall mit der Entstehung von elektromagnetischen Feldern (EMF) und Lärmemissionen zu rechnen. Zudem können auch Blendwirkungen bis hin zu Absolutblendungen – je nach Lage der Immissionsorte - vorkommen.

EMF

Der nächste Immissionsort ist die Kleinwindsheimer Mühle mit 2 Wohnhäusern nördlich auf Fl.-Nr. 2120/1 Gemarkung Bad Windsheim in 100 m Entfernung. Südlich des Planungsgebiet befinden sich zwei Mühlen, die Gackermühle 658 m entfernt auf Fl.-Nr. 649 und die Eisenmühle 750m entfernt auf Fl.-Nr. 665. Die Bundesstraße 470 befindet sich in ca 250m – 400 m Entfernung und es besteht direkte Sichtverbindung.

EMF treten merklich nur im Nahbereich von Wechselrichter/Transformator (diese werden erfahrungsgemäß in einem Gebäude untergebracht) und neben dem Anschlusskabel auf.

Gemäß der 26. BImSchVVwV ist der Einwirkungsbereich der Anlage abhängig von der Nennspannung niederfrequenter Anlagen:

Erdkabel	
Nennspannung	Abstand
≥ 380 kV	100 m
≥ 220 kV bis < 380 kV	75 m
≥ 110 kV bis < 220 kV	35 m
≥ 50 kV bis < 110 kV	25 m
< 50 kV	10 m

Umspann- und Schaltanlagen	
Nennspannung	Abstand
Umspann- und Schaltanlage > 110 kV	100 m
Umspann- und Schaltanlage ≤ 110 kV (außer Ortsnetzumspannstationen)	50 m
Ortsnetzumspannstation (Umspannung von Mittel- auf Niederspannung)	10 m

Abbildung 2: Ausschnitt aus der 26. BImSchVVwV zum Einwirkungsbereich niederfrequenter Anlagen

Das Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV findet keine Anwendung, wenn die geplanten niederfrequenten Anlagen Trafostationen, Erdkabel < 50 kV in einem Abstand von > 10 m, bei Ortsnetzumspannstationen (Umspannung und Schaltanlage ≥ 110 kV) von > 50 m, bei Erdkabel ≥ 50 kV < 110 kV von 25 m und bei Erdkabel ≥ 110 kV < 220 kV von 35 m zu schutzbedürftigen Nutzungen errichtet werden.

Das Minimierungsgebot ist jedoch anzuwenden, wenn sich maßgebliche Immissionsorte im o. g. Einwirkungsbereich oder im Einwirkbereich nach Abbildung 2 befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Die Lage der Wechselrichter/Transformatorstationen wurden in der Bauleitplanung noch nicht festgelegt. Weitere Angaben zur Netzspannung fehlen gänzlich. Der nächstgelegene maßgebliche Immissionsort liegt ca. 100 m entfernt vom überplanten Gebiet. Daher wird auf die Bestimmungen und Anforderungen der 26. BImSchV verwiesen, welche vom Betreiber einzuhalten sind.

Blendwirkung

Gemäß den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) erfahren Immissionsorte, die weiter als 100 m einer Anlage entfernt liegen, kaum Blendungen. Ebenso sind Immissionsorte die vornehmlich nördlich gelegen sind meist unproblematisch. Immissionsorte die vorwiegend südlich gelegen sind, brauchen nur bei senkrecht angeordneten Photovoltaikmodulen berücksichtigt werden.

Hinsichtlich möglicher Blendungen sind v.a. Immissionsorte die vorwiegend westlich und östlich gelegen sind und nicht weiter als ca. 100 m entfernt sind. Schutzbedürftige Räume umfassen nach Anlage 2 der o.g. LAI-Hinweise Wohnräume, Schlafräume, Unterrichtsräume sowie Büro- und Arbeitsräume.

Eine optische Wirkung der PV-Anlage auf Illesheim ist aufgrund der Topographie und der Entfernung nicht zu erwarten. Die beiden Mühlen liegen mit mehr als 100 m in südlicher Richtung außerhalb des Einwirkbereich. Die Kleinwindsheimer Mühle liegt sehr knapp außerhalb des Bereichs von 100 m, allerdings nördlich der PV-Anlage daher sind da keine Blendwirkungen zu erwarten.

Hinweis: Zur Bundesstraße B470 besteht Blickbeziehung. Die vorliegende Stellungnahme berücksichtigt nicht die Auswirkungen auf die öffentlichen Verkehrsstraßen. Hierfür ist der jeweilige Straßenbaulastträger zuständig.

3. Naturschutz [REDACTED]

Nördlich von Illesheim soll auf einer Ackerfläche (Fl.-Nrn. 408, Gmkg. Illesheim) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Der Geltungsbereich des Sondergebiets beträgt 7,87 ha. Es sind keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope bzw. Landschaftsbestandteile (§ 30 Abs. 2 BNatSchG u. Art. 16 BayNatSchG)

betroffen. Derzeit ist in den planerischen Festsetzungen sowie im Umweltbericht noch nicht nachvollziehbar, wo die Ausgleichsflächen A1 - Ansaat einer extensiven Wiesenfläche und A 2 - Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes angelegt werden. In den eingereichten Unterlagen fehlen bisher die textlichen Festsetzungen. Eine detailliertere Stellungnahme zum Vorhaben kann erst nach Vorliegen des Gutachtens zur

speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie von Vorschlägen für weitere Ausgleichsflächen abgegeben werden. Bei derzeitigem Planungsstand kann noch nicht bestätigt werden, dass natur- und artenschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt wurden. Erst nach vollständigen Unterlagen ist eine vollständig fachliche Einschätzung möglich.

4. Gewässerschutz/Abfallrecht [REDACTED]

Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nordöstlich von Illesheim in der Gemarkung Illesheim soll innerhalb eines im Sinne des Erneuerbare Energien-Gesetzes (EEG) 2023 „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“ ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Gemeindegebiet von Illesheim auf Antrag der Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH Bad Windsheim eingeleitet werden. Geplant ist eine Anlage auf einer Ackerfläche mit ca. 8 ha Größe.

Ein Wasserschutzgebiet ist im überplanten Bereich nicht betroffen. Eine Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind nicht erforderlich. Das Niederschlagswasser kann weiterhin vor Ort breitflächig versickern. Mit einem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht zu rechnen.

An der Nordseite verläuft die Rannach ein Gewässer dritter Ordnung. Für Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer sollte ein Uferstreifen von 5 – 6 m von jeglicher Bebauung freigehalten werden, dies ist jedoch von der zuständigen Gemeinde (Unterhaltungsträger) zu fordern. Ob sich der Bereich im faktischen Überschwemmungsgebiet befindet ist vom Wasserwirtschaftsamt zu beurteilen bzw. um Beteiligung wird gebeten.

Abfallrecht

Aus abfallrechtlicher Sicht besteht mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Einverständnis; die abfallrechtlichen Vorschriften bei der Erschließung und der anschließenden Bebauung sind zu beachten und einzuhalten.

Bodenschutzrecht

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Solarpark Illesheim-Nord“ (Grundstück Fl.-Nr. 408, Gmkg. Illesheim) und Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Altlastverdachtsflächen im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG (Altlastenkataster) eingetragen. Es liegen keine Anhaltspunkte für das

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad
Windsheim
Postfach 15 20
91405 Neustadt a. d. Aisch

Bestehen von Altlasten innerhalb der Geltungsbereiche vor. Dieses Schreiben ist jedoch keine Bestätigung der Altlastenfreiheit des genannten Grundstücks.

Folgende bodenschutzrechtliche Hinweise werden gegeben:

1. Werden bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast

hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

- Die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden (§ 4 BBodSchG) sind zu berücksichtigen. Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten. Die oberste Bodenschicht ist wieder zum gleichen Zweck als Mutterboden zu verwenden (vgl. § 202 BauGB).
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Zuge der Bodenarbeiten und damit zur Vermeidung eines zusätzlichen Ausgleichsbedarfs ist bei der Maßnahme/im Rahmen der Baumaßnahmen ein fachgerechter und gesetzeskonformer Umgang mit dem Boden notwendig und nachzuweisen (u. a. Einhaltung der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915).

Mit freundlichen Grüßen

Staatl. Bauverwaltung und Immissionsschutz



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch
Tel.: +49 9161 92-
Fax: +49 9161 92-94300
E-Mail: @kreis-nea.de
www.frankens-mehrregion.de

Hinweis:

Es werden nur E-Mails bis zu einer Größe von 15 MB akzeptiert, die bestimmte Kriterien erfüllen!
Nähere Informationen unter: www.kreis-nea.de/service/impressum

Von: Gudrun Doll <g.doll@haertfelder-it.de>

Gesendet: Freitag, 28. Juni 2024 06:57

An: Bauleitplanung <Bauleitplanung@kreis-nea.de>

Betreff: Frühz. Beteiligung 1. FNP-Änderung Illesheim und VBP Nr. 9 Solarpark Illesheim-Nord

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Illesheim und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Illesheim-Nord“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat Illesheim hat in seiner Sitzung vom 10.06.2024 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 für das Sondergebiet „Solarpark Illesheim-Nord“ und den Aufstellungsbeschluss für die parallele 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

In der Sitzung vom 10.06.2024 wurden vom Gemeinderat Illesheim die Vorentwürfe zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Illesheim-Nord“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Mit der Erarbeitung der Planunterlagen für das FNP-Änderungsverfahren und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde das Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Bad Windsheim, beauftragt.

Der Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Illesheim mit Begründung und Umweltbericht i.d.F. vom 10.06.2024 und der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Solarpark Illesheim-Nord“ i.d.F. vom 10.06.2024 mit Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit von

Montag 01.07.2024 bis einschließlich Freitag 02.08.2024

bei der Gemeinde Illesheim, Amtshaus Hauptstraße 30, 91471 Illesheim, und in der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim, Rathausplatz 1, 91593 Burgbernheim, öffentlich aus und können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Illesheim (www.illesheim.de) unter der Rubrik „Leben & Wohnen“ → „Bauleitplanverfahren“ → „Laufende Bauleitplanverfahren“ zur Einsicht zur Verfügung gestellt und können unter dem Link

<https://www.illesheim.de/leben-wohnen/bauleitplanverfahren>

eingesehen und heruntergeladen werden.

Wir bitten um Abgabe einer Stellungnahme zu den o. g. Vorentwürfen bis einschließlich Freitag 02.08.2024.

Bitte nehmen Sie zu jedem Bauleitplan gesondert Stellung.

Wird innerhalb der angegebenen Frist keine Stellungnahme abgegeben, gehen wir davon aus, dass keine Einwendungen gegen die Planung bestehen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung zu o. a. Vorentwürfen unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme per Email an g.doll@haertfelder-it.de oder an unser Ingenieurbüro in Bad Windsheim.

Freundliche Grüße

Gudrun Doll
Dipl.-Ing. (univ.) Landschaftsplanung

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Meine Bürozeiten: Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag 13.30 – 16.00 Uhr

Tel (09841) 68 99 8-7
Fax (09841) 68 99 8-8
E-mail g.doll@haertfelder-it.de
Web www.haertfelder-it.com

Amtsgericht Ansbach HRB 5710
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Uwe Härtfelder
Geschäftsführerin: Dipl.-Ing. (FH) Margarita Kerschbaum
Stnr. 203/118/51781
Spar- und Kreditbank Lauf a.d. Pegnitz
BLZ 760 610 25, Ktnr. 34 80 07
IBAN DE18 7606 1025 0000 3480 07
BIC GENODEF1LAU



Per E-Mail

Gemeinde Illesheim
Rathausplatz 1
91593 Burgbernheim

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: [REDACTED]@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
28.06.2024	RMF-SG24-8314.01-122-1-17 [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] / 981228	Zi. Nr. [REDACTED]	02.08.2024

Gemeinde Illesheim, NEA, Flächennutzungsplan (FNP), 1. Änderung

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Illesheim plant die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik - Freiflächenanlage“ nördlich des Hauptortes. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 7,87 ha und weist bislang Flächen für die Landwirtschaft aus. Ferner wird eine 20 kV-Freileitung und eine Signatur für die Entwicklung und Optimierung des Lebensraumes von Wiesen-/Feldvogelarten im Geltungsbereich dargestellt. Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bbauungsplanes Nr. 9 „Solarpark Illesheim Nord“ aufgestellt.

Für das o.g. Verfahren sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern sowie des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP8) einschlägig:

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...].

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. [...]

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach
Frachanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Darüber hinaus sind folgende Ziele des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP8) als einschlägig zu betrachten:

6.2.3.3 RP8

(G) Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.

6.2.3.4 RP8

(Z) Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen schutzwürdigen Täler sowie landschaftsprägenden Geländerücken zu errichten.

6.2.3.5 RP8

(G) Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden

Bewertung aus landesplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit in Einklang mit den landes- und regionalplanerischen Zielen zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien.

Eine technische Vorbelastung des Standorts i.S.v. Grundsatz 6.2.3 LEP bzw. 6.2.3.3 RP8 liegt nur eingeschränkt vor, da sich die Bundesstraße B470 und eine bestehende 110 KV-Leitung südlich des Geltungsbereiches in einer größeren Entfernung befinden und sich die Fläche zudem nach Norden hin neigt. Von einem nördlich liegenden Mühlenstandort wird der Geltungsbereich zudem von einem Gehölzbestand abgeschirmt. Einer notwendigen Alternativenprüfung kommt die plangebende Gemeinde in Form eines kommunalen Leitfadens zur Behandlung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (Entwurf Stand 23.06.2021) nach. Unter Berücksichtigung des Ausschlusses von Schutzgebieten, Überschwemmungsgebieten, regionalplanerischen Vorranggebieten etc.; einschränkender Kriterien wie der Topographie oder landwirtschaftlicher Böden mit hoher Bonität; sowie von Flächen mit Vorbelastungen und Gunstkriterien wurden hierbei drei sogenannte „PV-Zonen“ - als günstig eingestufte Flächen für die Schaffung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - ermittelt. Der Darstellung kann aus landesplanerischer Sicht insgesamt gefolgt werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb einer als günstig eingestuftten Fläche. Folglich sind keine Schutzgebietsausweisungen betroffen. Ebenso handelt es sich bei dem Standort um kein regionsweit bedeutsames schutzwürdiges Tal oder einen landschaftsprägenden Geländerücken i.S.v. 7.1.3.4 RP8. In Zusammenhang mit Grundsatz 6.2.3.5 RP8 wird darauf verwiesen, dass der für die Region Westmittelfranken als allgemeiner Richtwert genannte Bodenwertzahl von 40 im gesamten Änderungsbe- reich überschritten wird. Eine Bodenwertzahl von unter 40 liege jedoch nur für relativ kleinflächige Teilbereiche des Gemeindegebietes vor. Der Standort liegt innerhalb der PV-Förderkulisse „Benachteiligtes Gebiet“ nach EEG23 § 3 Nr. 7 a) und b).

Die Planung sieht grünordnerische Maßnahmen, einen naturschutzfachlichen Ausgleich und artenschutzrechtliche Maßnahmen vor, wobei die betreffenden Unterlagen z.T. noch nicht vollständig erarbeitet sind. Beachten Sie hierzu auch die u.s. Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde.

Bei Beachtung der Hinweise werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht gegenüber o.g. Vorhaben nicht erhoben.

Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Anmerkungen. Der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist nicht zu beanstanden. Die Differenzierung zwischen Umweltbericht auf der Ebene des FNP und Umweltbericht auf der Ebene des vBP ist nachvollziehbar.

Zur Prüfung von Standortalternativen wird auf ein Konzept der Gemeinde Illesheim verwiesen. Mit der 1. Änderung des FNP wird eine Fläche die im Standortkonzept „günstig“ eingestuft wurde, umgesetzt.

Feststellung zum Schutzgut Boden:

Der Standort weist eine im Vergleich zur Region 8 überdurchschnittliche Bodenwertzahl auf. Landwirtschaftlich hochwertige Böden sollten nicht mit PV Freiflächenanlagen überstellt werden, da diese Standorte für die Sicherung der Nahrungsproduktion benötigt werden. In der Begründung wird angeführt, dass die durchschnittliche Bodenwertzahl der Ackerlagen in Illesheim deutlich höher liegen und daher dieser Standort vertretbar sei.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

■■■■■■
■■■■■■■■■■



Per E-Mail

Gemeinde Illesheim
Rathausplatz 1
91593 Burgbernheim

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: [REDACTED]@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
28.06.2024	RMF-SG24-8314.01-122-4-2 [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] / 981228	Zi. Nr. [REDACTED]	02.08.2024

Gemeinde Illesheim, Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9 - Solarpark Illesheim-Nord

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Illesheim plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Solarpark Illesheim Nord“ mit einem Geltungsbereich von ca. 7,87 ha zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Das Plangebiet liegt auf einer von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Fläche. Nördlich befindet sich ein Gehölzbestand entlang der Rannach bzw. des Flutgrabens, zu der sich die Fläche leicht neigt. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dar und wird im Parallelverfahren geändert (1. Änderung).

Für das o.g. Verfahren sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern sowie des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP8) einschlägig:

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...].

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. [...]

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachterschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Darüber hinaus sind folgende Ziele des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP8) als einschlägig zu betrachten:

6.2.3.3 RP8

(G) Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.

6.2.3.4 RP8

(Z) Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen schutzwürdigen Täler sowie landschaftsprägenden Geländerücken zu errichten.

6.2.3.5 RP8

(G) Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden

Bewertung aus landesplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit in Einklang mit den landes- und regionalplanerischen Zielen zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien.

Eine technische Vorbelastung des Standorts i.S.v. Grundsatz 6.2.3 LEP bzw. 6.2.3.3 RP8 liegt nur eingeschränkt vor, da sich die Bundesstraße B470 und eine bestehende 110 KV-Leitung südlich des Geltungsbereiches in einer größeren Entfernung befinden und sich die Fläche zudem nach Norden hin neigt. Von einem nördlich liegenden Mühlenstandort wird der Geltungsbereich zudem von einem Gehölzbestand abgeschirmt. Einer notwendigen Alternativenprüfung kommt die plangebende Gemeinde in Form eines kommunalen Leitfadens zur Behandlung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (Entwurf Stand 23.06.2021) nach. Unter Berücksichtigung des Ausschlusses von Schutzgebieten, Überschwemmungsgebieten, regionalplanerischen Vorranggebieten etc.; einschränkender Kriterien wie der Topographie oder landwirtschaftlicher Böden mit hoher Bonität; sowie von Flächen mit Vorbelastungen und Gunstkriterien wurden hierbei drei sogenannte „PV-Zonen“ - als günstig eingestufte Flächen für die Schaffung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - ermittelt. Die Darstellung ist insgesamt plausibel.

Das Plangebiet liegt innerhalb einer als günstig eingestuften Fläche. Folglich sind keine Schutzgebietsausweisungen betroffen. Ebenso handelt es sich bei dem Standort um kein regionsweit bedeutendes schutzwürdiges Tal oder einen landschaftsprägenden Geländerücken i.S.v. 7.1.3.4 RP8. In Zusammenhang mit Grundsatz 6.2.3.5 RP8 wird darauf verwiesen, dass der für die Region Westmittelfranken als allgemeiner Richtwert genannte Bodenwertzahl von 40 im gesamten Änderungsbe- reich überschritten wird. Eine Bodenwertzahl von unter 40 liege jedoch nur für relativ kleinflächige Teilbereiche des Gemeindegebietes vor. Der Standort liegt innerhalb der PV-Förderkulisse „Benachteiligtes Gebiet“ nach EEG23 § 3 Nr. 7 a) und b).

Die Planung sieht grünordnerische Maßnahmen, einen naturschutzfachlichen Ausgleich und artenschutzrechtliche Maßnahmen vor, wobei die betreffenden Unterlagen z.T. noch nicht vollständig erarbeitet sind. Beachten Sie hierzu auch die u.s. Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde.

Bei Beachtung der Hinweise werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht gegenüber o.g. Vorhaben nicht erhoben.

Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Anmerkungen. Der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist nicht zu beanstanden.

Die Planung der Ausgleichs- und Ersatzflächen ist noch nicht abgeschlossen. Das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt noch nicht vor. Bis zum nächsten Verfahrensschritt sollten die noch fehlenden Aussagen und Unterlagen ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

■■■■■■■■
■■■■■■■■■■■■■■■■

STAATLICHES BAUAMT ANSBACH



Staatliches Bauamt
Postfach 2061 • 91514 Ansbach

Hochbau
Straßenbau

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

EINGANG 11. JULI 2024

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
-, 28.06.2024

Unser Zeichen
S32-4622

Bearbeiter/ Bearbeiterin
Zimmer

Ansbach, 08.07.2024
☎ 0981-8905-
✉ @stbaan.bayern.de

**Vollzug des Baugesetzbuches;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB;
1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 10.06.2024);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Solarpark Illesheim-Nord“ (Fassung vom 10.06.2024) mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Illesheim, Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Ansbach nimmt zu der o. g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | <input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan, 1. Änderung | <input checked="" type="checkbox"/> mit Landschaftsplan |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 9 für das Sondergebiet „Solarpark Illesheim-Nord“ | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| | <input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan | |
| | <input type="checkbox"/> Sonstige Satzung | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 02.08.2024 (§ 4 BauGB) | |
| | <input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG) | |

2. Träger öffentlicher Belange

Straßenbauverwaltung: **Staatliches Bauamt Ansbach**
Amtssitz **Würzburger Landstraße 22**
91522 Ansbach

Amtssitz
Staatliches Bauamt Ansbach
Postfach 2061 91514 Ansbach
Würzburger Landstraße 22 91522 Ansbach
☎ 0981/8905 - 0
☎ 0981/8905 - 1004

Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 11 91522 Ansbach
☎ 0981/8905 - 0
☎ 0981/8905 - 2130

E-Mail und Internet
poststelle@stbaan.bayern.de
www.stbaan.bayern.de

2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
2.3	<input checked="" type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. <ul style="list-style-type: none"> - Im Nahbereich des Bebauungsplanes verläuft die vom Staatlichen Bauamt verwaltete Bundesstraße 470. - Die verkehrliche Erschließung über den Wirtschaftsweg, der parallel zur Bundesstraße 470 verläuft, bzw. über die Fl.-Nr. 418, ist möglich. Der Weg ist im Einmündungsbereich befestigt und die erforderlichen Sichtdreiecke sind vorhanden.
2.4	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelung, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) 1. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße darf nicht durch nachteilige Einwirkungen von der Photovoltaikanlage beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Blendeeinwirkungen durch reflektierendes Sonnenlicht im Hinblick auf den Straßenverkehr auszuschließen.
	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen Bundesfernstraßengesetz Naturschutzgesetze
	<input checked="" type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) zu 1.: Der Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Blendung ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen. Alternativ ist der Ausschluss einer Blendung, z. B. durch ein entsprechendes Gutachten, nachzuweisen.
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Muss für die Herstellung von Ver- und Entsorgungsleitungen das Grundstück der Bundesstraße benützt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Staatlichen Bauamt Ansbach, Würzburger Landstr. 22, 91522 Ansbach, auf Abschluss eines Straßenbenutzungsvertrages unter Beigabe von Planunterlagen (Lageplan vierfach) einzureichen. Mit den Bauarbeiten im Bereich des Straßengrundstückes darf erst nach Abschluss dieses Vertrages begonnen werden.

Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital als pdf an poststelle@stbaan.bayern.de übermittelt werden.





WWA Ansbach - Postfach 18 62 - 91509 Ansbach

- per E-Mail -
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Ihre Nachricht
28.06.2024

Unser Zeichen
3-4622-NEA133-14527/2024

Bearbeitung
+49 (981) 9503-
[REDACTED]

Datum
02.08.2024

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Illesheim und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Illesheim-Nord“; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Illesheim-Nord“ sowie zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Illesheim nehmen wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Träger der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 BauGB): **Gemeinde Illesheim**

Vorhaben: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Illesheim-Nord“ sowie 1. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Frist für die Stellungnahme: **02.08.2024** (§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)

Träger öffentlicher Belange: Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Dürnrnerstraße 2
91522 Ansbach
Tel. 0981/9503-0



14527/2024



Standort
Dürnrnerstraße 2
91522 Ansbach

Telefon / Telefax
+49 981 9503-0
+49 981 9503-210

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-an.bayern.de
www.wwa-an.bayern.de

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

nicht relevant

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

nicht relevant

3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:

nicht relevant

4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

4.1 Oberirdische Gewässer

Im Norden des Plangebiets befindet sich die Rannach, ein Gewässer dritter Ordnung. Um den Hochwasserabfluss der Rannach nicht zu verändern, ist auf eine Einzäunung der Ausgleichsfläche A1 wegen der Lage im faktischen Überschwemmungsgebiet zu verzichten. Geländeveränderungen, insbesondere Auffüllungen, sind im Bereich der Ausgleichsfläche A1 ausgeschlossen. Wir weisen zudem darauf hin, dass die Rannach ein Gewässer mit Anlagengenehmigungspflicht gem. Art. 20 BayWG darstellt. Das Planungsgebiet liegt zum Teil im 60m – Bereich dieses Gewässers.

4.2 Überflutungen in Folge von Starkregen

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

4.3 Grundwasser und Grundwasserflurabstand

Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht bekannt. Wird bei der Erschließung Grundwasser angeschnitten, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schicht- oder Quellwasser ist verboten. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

4.4 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)

Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs - keine Informationen über Altlasten bzw. zu schädlichen Bodenveränderungen vor. Sollten bei Erdarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädli-

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung
des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten am 29. Juli 2024
im Rathaus in Oberdachstetten
Die 13 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Mitglieder des beschließenden Organs:



ab TOP 2

Entschuldigt fehlt:



Die Richtigkeit des
Auszuges bestätigt:
Am 30.07.2024



Sitzungsgegenstand:

Zu 3: Bauleitplanung Gemeinde Illesheim; 1. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Illesheim-Nord“

Die Gemeinde Illesheim hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Illesheim-Nord“ beschlossen. Die Gemeinde Oberdachstetten wird als Nachbargemeinde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Die Änderung des Flächennutzungsplans sieht die Ausweisung einer bisherigen landwirtschaftlichen Fläche zum Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ vor. Der Bebauungsplan regelt die Bestimmungen für den geplanten Solarpark.

Beschluss:

Aufgrund des allgemeinen Flächendrucks sieht der Gemeinderat gemäß Grundsatzbeschluss vom 21.12.2020 die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in unserer landwirtschaftlich geprägten Region kritisch. Im Übrigen erhebt der Gemeinderat der Gemeinde Oberdachstetten keine Einwendungen gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Illesheim (1. Änderung des Flächennutzungsplans und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Illesheim-Nord“).

- 11 zu 0 Stimmen -